Bundesrat Drucksache **92/1/96**

16.02.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - Fz

zu **Punkt** ... der 694. Sitzung des Bundesrates am 01. März 1996

Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)

Der **federführende Aussschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)** und

der **Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes auf folgenden Gründen einberufen wird:

AS
Fz

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 93 Abs. 1 AFG)

 Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ab. Die geplante Anforderung einer 12-monatigen Arbeitslosigkeit für Zuweisung in ABM und die damit verbundene Regelung, daß nur bei 5 % der Maßnahmen hiervon abgewichen werden kann, ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv. Präventive Arbeitsmarktpolitik wird deutlich erschwert, wenn nur noch Langzeitarbeitslose in ABM zugewiesen werden können und arbeitslose Sozialhilfeempfänger generell ausgeschlossen werden sollen. Besonders gefährdet sind durch diese Änderung Projekte, die der Eingliederung arbeitsloser Jugendlicher dienen.

Der Sinn der ABM-Anforderungsverschärfung besteht ausschließlich darin, den Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger in ABM zu erhöhen, um damit den

...

Ausgeliefert am 20. FEB. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Bundeshaushalt auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeit zu entlasten. Angesichts der Rekord-Arbeitslosigkeit von über 4 Millionen ist der Bundesrat der Auffassung, daß die gesetzlichen Restriktionen für aktive Arbeitsmarktpolitik nicht verschärft sondern gelockert werden müssen, um den arbeitsmarktpolitischen Akteuren vor Ort möglichst große Handlungsspielräume zu geben und so Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes auf Kosten der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird vom Bundesrat als falsch bewertet.

AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 134 Abs. 3c AFG)

In Artikel 1 ist Nummer 2 Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Angesichts der anstehenden Änderung im Rentenrecht sind die Folgen dieser Regelung unabsehbar. Daher sollte eine Regelung dieser Materie nach Auffassung des Bundesrates zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

AS
Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 7 (§§ 134 a, 134 b, 188 Satz 1 AFG)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Als **Folge** ist Artikel 1 Nr. 7 zu streichen.

Begründung:

a) Der Bundesrat lehnt die in § 134 a AFG vorgesehene Einführung von Trainingsmaßnahmen in der geplanten Form ab. Er befürwortet zwar grundsätzlich Maßnahmen, die die Chancen zur beruflichen Wiedereingliederung von Arbeitslosen verbessern. Bei den Trainingsmaßnahmen in der hier vorgesehenen Form soll es jedoch auch möglich sein, daß Arbeitslosenhilfe-Empfänger in Unternehmen zur Probe arbeiten, ohne daß ihre Tätigkeit auf eine arbeitsvertragliche Basis gestellt wird und ohne daß sie hierfür ein Arbeitsentgelt erhalten.

...

(noch Ziff. 3)

b) Der Bundesrat lehnt die in § 134 b AFG geplante Einführung einer Arbeitnehmerhilfe in Höhe von 25 DM täglich ab. Sie würde eine Ungleichbehandlung von Alhi-Empfängern gegenüber Arbeitslosengeld- und Sozialhilfeempfängern bewirken. Auch erscheint es dem Bundesrat gegenüber den regulären Arbeitnehmern in den entsprechenden Beschäftigungsverhältnissen nicht sinnvoll, daß die Vergütung der dort arbeitenden Alhi-Empfänger monatlich mehr als DM 500 mehr betragen soll. Mit der Einführung der Arbeitnehmerhilfe wird die Niedriglohnstruktur staatlich gefördert und damit verfestigt.

Im übrigen **Folgeänderung**.

AS
Fz

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 und 9 (§ 136 Abs. 2b und § 242v AFG)

Artikel 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Als **Folge** ist Artikel 1 Nr. 9 zu streichen.

Begründung:

Die geplante kontinuierliche Absenkung der Arbeitslosenhilfe um jährlich 3 % bis auf ein Minimum von 50 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV wird vom Bundesrat abgelehnt. Diese Absenkung geht zum größten Teil zu Lasten der Kommunen, die als Sozialhilfeträger wieder einmal finanzieller Ausfallbürge für Einsparungen im Bundeshaushalt sein sollen. Es handelt sich bei der geplanten Arbeitslosenhilfe-Absenkung um eine Maßnahme mit Langzeitwirkung, die langfristig eine deutliche Umverteilung der Arbeitslosenhilfe-Kosten vom Bund auf die Kommunen bewirken wird.

Die geplante Alhi-Absenkung ist im Zusammenhang mit der ebenfalls geplanten Streichung der originären Arbeitslosenhilfe im Asylbewerberleistungsgesetz zu sehen.

...

AS
Fz

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 und 11 (§ 242 s Abs. 4, § 249 h Abs. 2 AFG)

Artikel 1 Nr. 11 ist zu streichen.

Als **Folge** ist Artikel 1 Nr. 8 zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die Regelung ab, nach der der Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher bei § 249 h-Maßnahmen dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl von Beziehern von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu entsprechen hat. Nach derzeitigem Stand müßten nach dieser Regelung 37 % aller § 249 h-Maßnahmeteilnehmer ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher sein. Das Gesetz sieht in diesem Bereich noch nicht einmal eine Übergangsfrist vor. Der Bundesrat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit an, nach der bei der Umsetzung dieser Norm "Unmögliches verlangt" wird (Stellungnahme vom 27.10.95).

Gerade in § 249 h-Maßnahmen ist die ganz überwiegende Zahl von Arbeitnehmern in Maßnahmen beschäftigt, die von der Treuhand-Anstalt bzw. von der BVS komplementär finanziert werden; die betroffenen Arbeitnehmer sind in aller Regel nahtlos aus Treuhand-Unternehmen bzw. ABM nach § 249 h zugewiesen worden. Diese mit allen arbeitsmarktpolitischen Akteuren abgestimmte wichtige Ausnahmeregelung würde bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr fortzuführen sein.